

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1962

Hamburg, 6. Dezember 1962

Nummer 6

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen	III. Verwaltungsanordnungen	4. Zuweisung von Lehrvikaren
1. Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate	IV. Aus der kirchlichen Arbeit	5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
2. Bekanntmachung der Neufassung der Kirchensteuerordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1962	V. Personalien	6. Todesfälle
II. Von der Synode	1. Ausschreibungen	VI. Mitteilungen
Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 15. November 1962	2. Wahlen, Berufungen und Einführungen	VII. Berichtigungen
	3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen	

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 15. November 1962 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 12. März 1959 (GVM S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Überschrift:

§ 3

Kirchensteuerpflicht bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gehört ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der andere Ehegatte einer Römisch-katholischen Gemeinde an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche oder einer Römisch-katholischen Gemeinde an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben,

a) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, nach der Hälfte der Einkommensteuer,

b) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden, nach der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten,

c) wenn ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten.

3. § 3 Absatz 4 fällt fort.

4. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit durch Tod oder Wegzug auf, so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

5. § 11 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Im Falle des Austritts aus der Kirche endet die Kirchensteuerpflicht nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

6. In § 12 Absatz 1 wird hinter Satz zwei folgender Satz eingefügt:

Für Kirchensteuerpflichtige im Gebiet der Kirchen-

gemeinden in Cuxhaven und Geesthacht ist der Einspruch beim Landeskirchenamt Hamburg einzulegen.

7. In § 12 Absatz 1 wird der Wortlaut von: „Die Rechtsmittelfrist beträgt . . .“ Absatz 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 12 Absatz 3 fällt fort.

Artikel 2

Artikel 1 Ziffer 1, 2 und 3 dieses Gesetzes tritt erstmalig in Kraft bei der Veranlagung der Kirchensteuer und Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren für das Kalenderjahr 1963.

Artikel 3

Der Kirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Kirchensteuerordnung in der Neufassung bekanntzumachen.

H a m b u r g, den 3. Dezember 1962

Der Kirchenrat
D W i t t e

(450)

2. Bekanntmachung der Kirchensteuerordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1962

Auf Grund Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 3. Dezember 1962 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchensteuerordnung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung vom 3. Dezember 1962 bekanntgemacht.

H a m b u r g, den 3. Dezember 1962

Der Kirchenrat
D W i t t e

Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. März 1947 in der Fassung vom 3. Dezember 1962

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens erhoben.

(2) Die Kirchensteuer wird als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Vermögensteuer erhoben, wenn dieser einen höheren als nach Absatz 1 zu erhebenden Kirchensteuerbetrag ergibt.

§ 2

Hundertsatz

(1) Der Hundertsatz der Kirchensteuer wird von der Synode bzw. vom Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg festgesetzt.

(2) Für die Kirchensteuer kann von der Synode bzw. vom Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg ein Mindestbetrag und eine Höchstgrenze festgesetzt werden.

§ 3

Kirchensteuerpflicht

bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der andere Ehegatte einer Römisch-katholischen Gemeinde an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte der Evangelisch-lutherischen Kirche oder einer Römisch-katholischen Gemeinde an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben,

- a) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, nach der Hälfte der Einkommensteuer,
- b) wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt werden, nach der Hälfte der zusammenerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten,
- c) wenn ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deswegen getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesem Falle wird von jedem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkommensteuer (Lohnsteuer) die volle Kirchensteuer erhoben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Kirchensteuer, die nach dem Maßstab der Vermögensteuer erhoben wird.

§ 4

Maßgebender Einkommensteuerabschnitt der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, wird die Kirchensteuer durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer im Wege der Veranlagung erhoben.

(2) Soweit für die Einkommensteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 5

Vorauszahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer zu entrichten.

(2) Bei Erhöhung oder Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind die Kirchensteuer-Vorauszahlungen entsprechend festzusetzen.

(3) Steuerpflichtige, die im Laufe des Kirchensteuerjahres kirchensteuerpflichtig werden, haben Kirchensteuer-Vorauszahlungen nach den jeweiligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu zahlen.

§ 6

Kirchensteuerbescheide
der veranlagten Steuerpflichtigen

(1) Die nach § 4 zur Kirchensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen erhalten einen Kirchensteuerbescheid. Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet:

- a) die für das Kirchensteuerjahr entrichteten Kirchensteuer-Vorauszahlungen (§ 5),
- b) die durch Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gemäß § 7 einbehaltenen Beträge.

(2) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld größer als die zu Absatz 1 a und b genannten Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kirchensteuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die veranlagte Kirchensteuerschuld kleiner als die Summe der zu Absatz 1 a und b genannten Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 7

Kirchensteuerabzug für Lohnsteuerpflichtige

Bei Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer von den Lohneinkünften durch Zuschlag zur einzubehaltenden Lohnsteuer erhoben.

§ 8

Abführung der einbehaltenen Kirchensteuerbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zu den gleichen Terminen wie die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt in bar oder durch Überweisung abzuführen.

(2) Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Kirchensteuer im Lohnkonto gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und bei der Überweisung der Steuer gesondert aufzuführen.

§ 9

Auswärtige Betriebstätte

(1) Von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zwar Angehörige der Evangelisch-lutherischen

Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sind, bei denen aber die Lohnsteuer infolge auswärts belegener Arbeitsstätte, auswärtigen Sitzes der Betriebsleitung oder aus anderen Gründen an ein nicht zum Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gehörendes Finanzamt abzuführen ist, wird die Kirchensteuer, soweit nicht ein Kirchensteuerabzug vom Lohn an der Betriebsstätte durchgeführt ist, im Wege der Veranlagung erhoben. §§ 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft) unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg angehörenden Kirchensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg belegenen Betriebsstätte berechnet wird, der Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts binnen einem Monat nach dem 1. Januar bzw. binnen einem Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

§ 10

Haftung des Arbeitgebers

(1) Soweit die Kirchensteuer durch einen Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge und für deren ordnungsmäßige Abführung in entsprechender Anwendung des § 38 Einkommensteuergesetz.

(2) Der Arbeitnehmer wird nur in den Fällen des § 38 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen.

(3) Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt der Betriebsstätte. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion Hamburg gegeben.

§ 11

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Wird die Zugehörigkeit zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit durch Tod oder Wegzug auf, so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

(2) Im Falle des Austritts aus der Kirche endet die Kirchensteuerpflicht nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und den Lohnsteuerpflichtigen der Einspruch zu. Dieser ist an das zuständige Finanzamt zu richten. Für Kirchensteuerpflichtige im Gebiet der Kirchengemeinden in Cuxhaven und Geesthacht ist der Einspruch beim Landeskirchenamt Hamburg einzulegen.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt bei veranlagten Kirchensteuerpflichtigen mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid gestellt wird, bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem letzten Tag des Kalendermonats, für den die Kirchensteuer einbehalten worden ist.

(3) Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß Einwendungen gegen die der Kirchensteuer

zugrunde liegende Bemessungsgrundlage erhoben werden. Wird der für die Kirchensteuer maßgebende Einkommensteuer- bzw. Vermögensteuerbetrag nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Steuerbetrag aufgegebene Kirchensteuerschuld entsprechend. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 13

Soweit in dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes gesagt ist, finden die für die Einkommensteuer jeweilig geltenden Vorschriften sowie die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(450)

II. Von der Synode

**Beschlüsse aus der Sitzung der Synode
vom 15. November 1962**

Die Synode hat in ihrer 16. Sitzung vom 15. November 1962 außer der angenommenen EntschlieÙung zu den diakonisch-missionarischen Gegenwartsaufgaben die nachstehenden Beschlüsse gefaÙt:

1. EntschlieÙung der Synode

zu den diakonisch-missionarischen Gegenwartsaufgaben

Die neue Sozial- und Gesellschaftsstruktur unserer Tage hat alle Lebensbereiche verändert. Das trifft vor allem die Familie. Mütter müssen vielfach berufstätig sein und können ihre Kinder nicht recht versorgen. Kranke und gebrechliche Menschen erfahren nicht genügend Pflege. Junge Mädchen treten in die Ehe ohne die Kenntnisse, die sie zur Erfüllung ihrer hausfrau-lichen und mütterlichen Aufgaben brauchen, und die Vereinsamung der Alten ist beängstigend.

Diese Entwicklung macht der Kirche ernste Sorge. Sie erkennt, daß ihr daraus große Aufgaben zuwachsen.

Darum dringen Synode, Bischof und Kirchenrat darauf, daß in den Gemeinden Kindertagesstätten errichtet werden. Kindergärten und Kindertagesheime sollen helfen, daß die Zahl der Schlüsselkinder nicht noch größer wird und daß die Mütter, die zu einer Berufstätigkeit gezwungen sind, ihre Kinder in guter Obhut wissen.

Die Arbeit der Mütterschulung und Elternbildung, vom Evangelischen Frauenwerk begonnen, muß nun auch von der Gemeinde aufgenommen werden. Dieser Dienst rüstet Mütter und junge Frauen für ihre Aufgaben in der Familie zu. Ebenso sollen die Gemeinden Fleiß darauf verwenden, Hauspflegerinnen und Fa-

milienhelferinnen zu gewinnen, die an die Seite der Gemeindeschwestern treten können.

In gleicher Weise ist es heute zur Aufgabe der Gemeinde geworden, den Alten eine Heimat zu schaffen. Wo der Bau eines Altersheimes die Kraft einer Gemeinde übersteigt, sollen sich mehrere Gemeinden zusammenschließen. Aber auch Tagesstätten sind notwendig, den altgewordenen Gliedern unserer Gemeinden ein Zusammensein in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Synode bittet und ermahnt alle Gemeinden ernstlich, sich dieser Aufgaben anzunehmen. Sie fordert alle Kirchenvorstände auf, bei den Planungen und vor allem beim Bau von Gemeindehäusern Raum für Kindertagesstätten, für Mütterschulung und Elternbildung, für Gemeindepflegestationen und Altentagesstätten vorzusehen.

Die Synode bittet und ermahnt aber ebenso die Glieder der Gemeinde, insbesondere die Jugend, für den Dienst in den diakonischen Werken der Kirche bereit zu sein, sei es, daß sie darin ihren Lebensberuf suchen oder im diakonischen Jahr eine Zeitlang ihre Kräfte dafür zur Verfügung stellen oder als ehrenamtliche Helfer mitarbeiten.

2. Das Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde angenommen (Siehe unter I.).

3. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung vom 21. November 1957 wurde einem 5köpfigen Synodalausschuß zur Überarbeitung überwiesen.

Der Nominierungsausschuß wurde gebeten, zur nächsten Sitzung der Synode, am 29. November 1962, einen entsprechenden Vorschlag für die Besetzung dieses Ausschusses zu machen.

4. Die Beratung der Änderungsvorschläge zum Mitarbeitervertretungsgesetz des in der 15. Sitzung der Synode vom 31. Mai bis 3. Juni 1962 eingesetzten Ausschusses wurde vertagt.
5. Die Dringlichkeit eines auf Grund § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Synode eingebrachten Antrages auf Vorlage eines vom Kirchenrat vorzu-

legenden Entwurfes eines Pastorinnengesetzes wurde von der Synode nicht anerkannt.

H a m b u r g , den 3. Dezember 1962

Der Kirchenrat

D Witte

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Martinskirche zu Cuxhaven-Ritzebüttel (2 Pfarrstellen) ist sofort die Stelle der Gemeindegelöferin zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin durch Heirat ausscheidet. Der Aufgabenbereich erstreckt sich nicht nur auf weibliche Jugendarbeit, sondern umfaßt auch andere Zweige der Gemeindegelöferarbeit. Dienst und Vergütung regeln sich nach dem Gemeindegelöferinnengesetz der Hamburgischen Landeskirche.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Martinskirche, Pastor Hirschfelder, Cuxhaven-

Ritzebüttel, Kirchenbüro, Gemeindehaus am Markt, Eingang Kindergarten.

(235)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

Seite 56
(Leerseite)